

Einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Der Gesetzgeber honoriert den Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Arbeitgebern für Arbeitnehmer. Denn **Beiträge des Arbeitgebers** zu einer Gruppen-Unfallversicherung für seine Beschäftigten werden als **Betriebsausgaben** gewertet.

Die einkommensteuerliche Behandlung von Leistungen und Beiträgen hängt davon ab, wer nach einem Unfall die Leistungen geltend machen kann. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1 – Der Arbeitnehmer kann die Leistung geltend machen (Direktanspruch)

In diesem Fall sind die vom Arbeitgeber übernommenen **Beiträge als geldwerter Vorteil** zu bewerten und somit **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Das heißt, sie unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Der Arbeitnehmer muss also diese Beiträge versteuern. **Steuerfrei** sind jedoch die Beitragsanteile, die ein **Dienstreiseunfallrisiko** abdecken.

Gegebenenfalls ist eine **Pauschalbesteuerung** der Beiträge möglich: Im Rahmen des § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auf die aufgewendeten steuerpflichtigen Beiträge mit einem Pauschsteuersatz von derzeit 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abführen. Vorausgesetzt:

- in einem Vertrag sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam versichert
- der Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer je Arbeitnehmer übersteigt 100 Euro pro Kalenderjahr nicht

Der Beitragsanteil für die eigene Absicherung des Arbeitgebers kann nicht pauschal besteuert werden und darf bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags nicht einbezogen werden.

Gilt die Gruppen-Unfallversicherung sowohl für Unfälle innerhalb als auch außerhalb des Berufes, kann der Arbeitnehmer den Beitrag anteilig in einen beruflich bedingten und einen privaten Anteil aufteilen. Bei diesen gemischten Versicherungen kann der Arbeitnehmer 30 % des Gesamtbeitrags als Werbungskosten und 50 % als Sonderausgaben absetzen. Sind nur Berufsunfälle versichert, kann der Arbeitnehmer 60 % des Gesamtbeitrags als Werbungskosten geltend machen. Dies gilt nicht bei einer Pauschalbesteuerung.

Die **Versicherungsleistungen** sind dann als Arbeitslohn vom Arbeitnehmer zu versteuern, wenn es sich um Entschädigungen für entgangene Einnahmen wegen eines Unfalls im beruflichen Bereich handelt und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten waren. Die Leistungen aus der privaten Unfallversicherung bleiben steuerfrei, wenn sie Schadenersatzcharakter haben.

Einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Möglichkeit 2 – Der Arbeitgeber kann die Leistung geltend machen

In diesem Fall sind die **Beiträge zunächst steuerfrei**. Denn der Arbeitnehmer hat keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer und deshalb auch keinen geldwerten Vorteil.

Die Frage, ob die an den Arbeitnehmer weiter gegebenen **Leistungen** in Folge eines Unfalls als Lohnzufluss gelten und falls ja in welcher Höhe ist höchstrichterlich* geklärt:

Leistungen an einen Arbeitnehmer aus einer Gruppen-Unfallversicherung, die vom Arbeitgeber finanziert worden ist und bei der der Arbeitnehmer keinen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistung erhält, gelten zum Zeitpunkt des Erhalts der Versicherungsleistung zunächst **nicht als Arbeitslohn** bzw. führen nicht zu einem Steuerabzug. Die vom Arbeitgeber bis dahin aber aufgewendeten, auf den Versicherungsschutz entfallenden **Versicherungsbeiträge** sind aber als **Arbeitslohn** zu werten und **daher zu versteuern**. Dies allerdings nur in der Höhe, in der Beiträge auf diesen Versicherungsschutz entrichtet wurden, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Beiträge, die auf das Risiko beruflicher Unfälle gezahlt wurden, im Rahmen eines Werbungskostenersatzes zu einer Saldierung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes führen. Die Besteuerung fällt also nur für den Beitragsanteil an, der den privaten Bereich des Arbeitnehmers abdeckt.

Wichtiger Hinweis

Da die steuerliche Behandlung immer auch abhängig ist von den individuellen Gegebenheiten des Steuerpflichtigen, empfiehlt sich grundsätzlich das Hinzuziehen eines Steuerberates bzw. des zuständigen Finanzamtes.

Stand der Angaben: Januar 2020

*Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2008, Aktenzeichen: VI R 9/05